



**Interpellation von Patrick Rösli
betreffend Holzförderung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz – BGS 931.1)**

(Vorlage Nr. 3168.1 – 16450)

Antwort des Regierungsrats
vom 30. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Rösli hat am 6. November 2020 die einleitend benannte (Vorlage Nr. 3168.1 – 16450) eingereicht. Die Interpellation wurde am 26. November 2020 an den Regierungsrat überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Am 25. Juni 2015 wurde die Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390) vom Kantonsrat erheblich erklärt. Diese Motion hatte die Förderung von einheimischem Holz verlangt. Dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) wurde in der Folge § 20^{bis} neu hinzugefügt. Am 4. Mai 2017 beschloss der Kantonsrat, auf die vorgenannte Änderung des EG Waldgesetzes einzutreten. Der neue Holzförderungsparagraf (§ 20^{bis} EG Waldgesetz) trat am 1. August 2017 in Kraft.

Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

§ 20^{bis} Holzförderung

¹ Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehrheitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

Der Interpellant stellt Fragen zur Umsetzung von § 20^{bis} EG Waldgesetz, da er gemeinhin den Eindruck gewonnen hat, dass seit Inkraftsetzung dieser Bestimmung die gesetzlich verankerte Holzförderung im Kanton Zug nicht gelebt wird.

Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016 dargelegt, sollen aufgrund des neuen Paragrafen mögliche Holzbauweisen und Nutzungen von Holzenergie frühzeitig, das heisst bereits im Zeitpunkt der Projektierung, im Bauprojekt geprüft werden. Daneben sind in der Evaluationsphase bzw. bei der Wahl der Projektvariante ökologische Kriterien zu berücksichtigen und zu gewichten. Der neue Paragraf sieht allerdings keine direkte bevorzugte Behandlung von Projekten in Holzbauweise oder der Nutzung von Holzenergie vor. Gegebenenfalls können diese Varianten jedoch von der Gewichtung ökologischer Kriterien beim Vergabeverfahren profitieren. Der Kanton ist zur Anwendung von § 20^{bis} EG Waldgesetz verpflichtet. Es kommt ihm diesbezüglich aber keine Aufsichtsfunktion über die Gemeinden zu.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit Einführung des Paragraphen «§ 20^{bis} Holzförderung» am 1.1.2018 zur Holzförderung ergriffen?

Die Förderung von Holz als Baustoff und Energieträger im Wirkungsbereich der kantonalen Verwaltung erfolgt einerseits bei kantonalen sowie mehrheitlich vom Kanton subventionierten Bauten im Rahmen der submissionsrechtlichen Bestimmungen und andererseits über entsprechende Informationen und Beratungen. Nachfolgend wird dargelegt, welche Amtsstellen des Kantons Zug für die Umsetzung von § 20^{bis} EG Waldgesetz zuständig sind und welche Massnahmen zur Holzförderung sie im Einzelnen ergriffen haben:

Massnahmen Hochbauamt

Das Hochbauamt prüft seit Einführung des Holzförderungsparagraphen bei der Projektierung von kantonalen Bauten von Beginn an konsequent die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie. Es wird bereits in einer frühen Projektphase (Phase: Strategische Planung) die Möglichkeit der Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie abgeklärt. Der frühe Zeitpunkt ist wichtig, da die anschliessende, konkrete Projektierung wesentlich davon abhängt, ob es sich um einen reinen Holzbau, einen Holz-Hybrid-Bau, einen Stahlbau, einen Massivbau usw. handelt.

Bei grösseren Bauvorhaben wird bereits im öffentlich ausgeschriebenen Projektwettbewerb in den Anforderungen darauf hingewiesen, dass die Holzbauweise erwünscht und im Rahmen des Wettbewerbs zu prüfen ist (Beispiel: Wettbewerbsprogramm der Durchgangsstation Steinhausen im Jahr 2020). Im Zusammenhang mit den Themen Energie, Nachhaltigkeit und Ökologie bildet die Verwendung von Holz ein wichtiger Bestandteil der wettbewerblichen Beurteilungskriterien.

Massnahmen Tiefbauamt

Das Tiefbauamt prüft bei allen Neubauten von Rad- und Fusswegbrücken generell die Möglichkeiten zur Realisierung von Brücken aus Holz. Entsprechend werden im Vorfeld beim Variantenstudium in der Regel neben Lösungen aus Beton und Stahl auch immer Holzbauvarianten geprüft. Bei der Variantenwahl schneiden Holzkonstruktionen trotz ihrer vielen Vorzüge (gute Ökobilanz, einheimischer Baustoff usw.) allerdings häufig schlechter ab als andere Lösungen. Die Gründe hierfür sind vielseitig: Holzbauten müssen vor Witterung geschützt werden (insbesondere die Tragelemente), da ansonsten die Nutzungsdauer (Lebensdauer) eines Holzbauwerks stark beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer bei Strassenbrücken liegt bei ca. 75 bis 100 Jahren. Eine ungedeckte Holzbrücke mit einem offenen Tragwerk erreicht diese kaum je. Neben den Witterungseinflüssen spielen aber auch die statischen Anforderungen bei der Wahl des Materials bzw. des Tragwerks eine grosse Rolle. Die Strassenlasten sind in den letzten Jahren immer grösser geworden, so dass eine Realisierung von Strassenbrücken mit Holztragwerken oftmals problematisch ist. Dies gilt insbesondere bei sogenannten Ausnahmetransport- oder Versorgungsrouten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen und wo dies aus wirtschaftlicher Sicht Sinn machte, wurden vom Tiefbauamt in den letzten Jahren bereits diverse Brücken und Stege aus Holz realisiert. Dabei handelte es sich häufig um Infrastrukturbauten wie Rad- und Fusswegbrücken wie zum Beispiel die Radwegbrücken über den Sumpfbach neben der

Wanne «Chollermühle», die drei Holzstege bei der Tangente Zug/Baar und die zwei Holzbrücken über die Lorze in Baar. Der Kanton wird auch in Zukunft weitere Brücken und Stege aus Holz anfertigen lassen, wo sinnvoll und möglich. Entsprechende Projekte sind bereits in Planung.

Massnahmen Amt für Wald und Wild

Von 1992 bis 2012 hatte das damalige Kantonsforstamt, heutiges Amt für Wald und Wild, die Geschäftsleitung von «Lignum Pro Holz Zug» inne. In dieser Rolle warb das Kantonsforstamt aktiv für Holzbauten und organisierte Führungen in modernen Holzbauten für Architekten. Dieses Mandat musste jedoch aufgrund unzureichender gesetzlicher Grundlagen im Jahr 2012 aufgegeben werden. Auch der neue § 20^{bis} EG Waldgesetz änderte nichts an dieser rechtlichen Ausgangslage, weshalb das Amt für Wald und Wild heute nicht direkt und aktiv für den Holzbau lobbyiert. Seine Aufgabe beschränkt sich daher darauf, im Zusammenhang mit den Waldleistungen bei Waldführungen, über Informationsbroschüren oder bei Medienauftritten über die Vorteile des CO₂-neutralen Rohstoffes «Holz» als Baustoff und Energieträger zu informieren.

Des Weiteren unterstützte das Amt für Wald und Wild in den letzten Jahren den Aufbau des Branchenvereins «Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz» mit finanziellen Beiträgen. Ebenfalls tritt es als Sponsor des «Prix Lignum» auf, dem Förderpreis für innovative, hochwertige und zukunftsweisende Holzbauten von «Lignum Holzwirtschaft Schweiz». Diese finanziellen Beiträge werden gestützt auf § 25 Abs. 1 Bst. e EG Waldgesetz gesprochen.

2. Wie hat der Regierungsrat die Gemeinden in die Holzförderung einbezogen?

Es gilt festzuhalten, dass die Gemeinden dafür besorgt sein müssen, von neu in Kraft getretenen kantonalen Gesetzen, Verordnungen bzw. Bestimmungen Kenntnis zu nehmen und diese entsprechend umzusetzen. Selbstverständlich ist der Kanton jedoch darum bemüht, die Gemeinden mit entsprechenden Informationen und nach Bedarf in der Umsetzung von kantonalen Bestimmungen bestmöglich zu unterstützen.

Bezüglich Informationen an die Gemeinden weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Amt für Wald und Wild an der Bauverwaltertagung vom 5. Mai 2020 vorgesehen hätte, die Gemeinden für die Holzförderung gemäss § 20^{bis} EG Waldgesetz zu sensibilisieren. Leider musste die Tagung aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt bzw. verschoben werden. Das Amt für Wald und Wild wird an der Bauverwaltertagung 2021 entsprechend informieren.

3. Wie kann der Regierungsrat bei anstehenden Neubauten, Sanierungen und Umbauen sowie bei Infrastrukturbauten den Paragraphen «§ 20^{bis} Holzförderung» anwenden und dessen Förderung verstärken?

Der Regierungsrat weist vorab darauf hin, dass sich das Interesse an der Holzbauweise in den letzten Jahren auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene in beachtlicher Weise gesteigert hat. Holz als Baustoff und Energieträger erlebt einen regelrechten Aufschwung.

Wie der Interpellant selbst ausführt, zeigt sich diese positive Entwicklung des Holzbaus auch im Kanton, namentlich in der realisierten Überbauung «Suurstoffi Rotkreuz» und dem geplanten Projekt «Pi» in der Stadt Zug.

Da die rasante Entwicklung im Holzbau voraussichtlich weiter anhalten oder sich gar verstärken wird, liegt es im Interesse des Kantons Zug, den Holzbau wie auch die Förderung von Holzenergie weiterhin (und wie vom Hochbauamt bereits gelebt) frühzeitig zu berücksichtigen und wo möglich, sinnvoll umzusetzen.

Das Tiefbauamt wird in Zukunft weitere Brücken und Stege aus Holz realisieren, wo dies bautechnisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Auf dem Radweg entlang der SBB-Linie zwischen dem Schiessstand Chollermühle und der S-Bahnhaltestelle Alpenblick ist zum Beispiel eine neue, breitere Holzbrücke über den Sumpfbach geplant. Ebenfalls erfolgt – in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug – die Planung einer neuen, breiteren Radwegbrücke aus Holz über die Lorze beim Brüggli.

Das Amt für Wald und Wild hat keine Möglichkeiten, Holzbauweisen in direkter Hinsicht zu fördern. Es nimmt jedoch eine informierende und beratende Rolle wahr und wird auch in Zukunft dafür eintreten, dass die Baubranche schnell, ohne unnötige bürokratische Hürden und ohne die anderen Waldfunktionen zu gefährden, zu Holz kommt. Bei der Waldpflege wird das Amt neben ökologischen Kriterien auch wirtschaftliche Werte berücksichtigen, um die zukünftige Nachfrage nach dem regionalen, CO₂-neutralen Rohstoff zu bedienen.

4. Wie kann der Regierungsrat bei der Nutzung von Holzenergie den Paragraphen «§ 20^{bis} Holzförderung» anwenden und dessen Förderung verstärken?

Erneuerbare Energieträger für die Wärmeengewinnung, zu denen Holz zählt, werden in den nächsten Jahren stark an Bedeutung gewinnen. Das kantonale Energiegesetz (EnG-ZG) befindet sich aktuell in Revision. Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats sollen Neubauten möglichst erneuerbar geheizt werden und auch bestehende Bauten sollen beim Heizungsersatz einen Teil ihres Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien decken (§§ 4c und 4e neu EnG-ZG). Das neue Energiegesetz tritt voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft, vorbehaltlich des Entscheids des Kantonsrats. Zudem sind im neuen CO₂-Gesetz des Bundes, das voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll¹, bei Neubauten keine fossilen Heizungen mehr vorgesehen. Auch bei einem Heizungsersatz muss aufgrund der neuen Regelungen ein CO₂-Grenzwert eingehalten werden, was die Nutzung von Holzenergie begünstigt. Diese Bestimmungen des neuen CO₂-Gesetzes gelten im Kanton Zug jedoch voraussichtlich erst ab 2026.

Die Energieholzförderung in kantonalen Gebäuden ist nicht nur im § 20^{bis} EG Waldgesetz, sondern auch im Energieleitbild 2018 des Kantons Zug verankert. Im Grundsatz soll die Energieeffizienz gesteigert und erneuerbare Energieträger, insbesondere aus der Region, vermehrt genutzt werden.

Die Umsetzung des Energieleitbildes erfolgt projektorientiert bei kantonalen Neubauten oder Sanierungen. Abklärungen bezüglich Energieversorgung (Wärme und Kälte) eines Gebäudes erfolgen auch hier bereits in einer frühen Projektphase, da die lokalen Bedingungen sowie das Konzept der Energieversorgung einen wesentlichen Einfluss auf die folgende Planung eines Gebäudes haben. Die Wärmeerzeugung mittels Holzenergie ist bereits heute bei verschiedenen, dazu geeigneten kantonalen Bauten im Einsatz. Hierzu gehören zum Beispiel das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof, die Werkstatt Werkhof Hinterberg, der Forstwerkhof Bostadel sowie die Kantonsschule Menzingen (Fernheizung mit Holzenergie).

¹ Gegen das neue CO₂-Gesetz wurde allerdings bereits das Referendum ergriffen.

§ 20^{bis} EG Waldgesetz kann jedoch nicht zur Förderung von privaten Heizungsbetreiber angewendet werden. Trotzdem werden im Kanton Zug im Rahmen des Gebäudeprogramms die folgenden Massnahmen unterstützt, die ebenfalls der Energieholzförderung dienen:

- verbesserte Wärmedämmung;
- Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat;
- Analyse und Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern mit dem Gebäudeausweis GEAK Plus und «Impulsberatung erneuerbar heizen» (indirekt wirksame Massnahmen).

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) und der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) sowie der damit verbundenen Umsetzung der MuKE 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) wird die Nutzung von erneuerbaren Energien und dadurch auch der Holzenergie bei Neubauten und beim Heizungsersatz nochmals deutlich zunehmen.

Zum Schluss hält der Regierungsrat fest, dass sich die Regierung dort, wo es die Voraussetzungen und Möglichkeiten zulassen, für den konsequenten Einsatz von Holz einsetzt und jedes entsprechende Projekt unterstützt. Dies gilt selbstredend auch für Holz als Energieträger.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 30. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart